



Hausordnung für die Schulen im St. Anna Colleg

Das Bildungs- und Erziehungskonzept des St. Anna Collegs, wie es die Präambel der Schulverträge beschreibt, findet in der Hausordnung für die Schulen des St. Anna Collegs seine Konkretisierung und praktische Umsetzung.

Mit ihren Regeln schützt sie den Raum, in dem das Lernen, die Achtung des Anderen und das friedvolle Miteinander von Schülern, Mitarbeitern und Eltern stattfinden. So schafft sie die Voraussetzung für die in den Schulen des St. Anna Collegs vermittelte Lernkultur:

aufwecken • herausfordern • konzentrieren



1 Der Schultag

Die wichtigste Aufgabe der Schule ist es, eine Umgebung zu schaffen, die den Schülern ein optimales Lernen ermöglicht. Dieses findet innerhalb eines zeitlich strukturierten Tagesablaufs statt.

Der Schultag gliedert sich in einen ersten Teil am Vormittag:

- Schulunterricht und Mittagessen

und einen zweiten Teil am Nachmittag:

- Freizeit, Lern- und Studierzeiten, Wahlkurse.

1.1 Die Frühlernzeit

Die erste Lernzeit am Morgen beginnt 15 Minuten vor der ersten Stunde und dauert bis zum Unterrichtsbeginn.

- Die Schüler richten in Ruhe ihre Arbeitsmaterialien her und verbringen die Zeit im Silentium.
- Sie bereiten sich mit Vokabeltraining, Wiederholen von Lerninhalten, Übungsaufgaben o.a. auf den Schultag vor.

1.2 Der Unterricht

Lehren und Lernen sind ganz offensichtlich die Kernaufgaben einer Schule. Daher nimmt der Unterricht den größten Teil des Schultags in Anspruch. Er verlangt die volle Konzentration aller Beteiligten.

- Zu Beginn des Unterrichts sitzen die Schüler mit den vorbereiteten Unterrichtsmaterialien an ihrem Platz.
- Sie sorgen selbst für deren Ordnung und Vollständigkeit.
- Sie bringen Interesse an den Lerninhalten auf und vertiefen ihre Kenntnisse mit zunehmendem Alter selbstständig.
- Das Hausaufgabenheft (Timer) dient zum Aufschreiben der im Unterricht gestellten Aufgaben und darüber hinaus als Kommunikationsmittel zwischen den Eltern und der Schule. Das Heft wird sorgfältig geführt und pfleglich behandelt. Bemalen und Bekleben sind nicht erlaubt.

1.3 Das Mittagessen

Das Mittagessen ist auch eine Gelegenheit, um ein kultiviertes, rücksichtsvolles Miteinander einzuüben.

- Dies drückt sich in den Tischmanieren, den Tischgesprächen und in dem Umgang mit den Speisen aus.
- Es ist ein Gebot der Tischkultur und Höflichkeit, von allen Speisen etwas zu essen.
- Während des Mittagessens übernehmen Schüler die ihnen aufgetragenen Dienste.



1.4 Die Erholungszeiten

Der Schultag sieht mehrere Pausen und eine längere Freizeit nach dem Mittagessen vor.

- Diese Erholungszeiten dienen dazu, um sich zu bewegen und so einen Ausgleich zu der überwiegend sitzend zugebrachten Unterrichtszeit zu schaffen.
- In der großen Pause und in der Freizeit verlassen die Schüler in der Regel den Klassenraum und halten sich im Freien auf.

1.5 Die Lern- und Studierzeiten

In den Lern- und Studierzeiten vertiefen die Schüler das im Unterricht erworbene Wissen und eignen sich neues Wissen an.

- Zu Beginn sitzen die Schüler mit den vorbereiteten Materialien an ihrem Platz.
- Alle sind dafür verantwortlich, dass eine Atmosphäre konzentrierten Lernens entsteht.
- Die Schüler erarbeiten die ihnen gestellten Aufgaben eigenständig. Dabei sind nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Auseinandersetzung mit dem Stoff und die Entwicklung einer angemessenen Form wichtig.
- Mit zunehmendem Alter organisieren sich die Schüler über längere Phasen selbst und üben einen verantwortlichen Umgang mit der Zeit ein.

Störungen des Schultags durch Nichteinhalten der o.a. Regeln gehen zulasten aller und können deshalb nicht akzeptiert werden. Sie führen zu Maßnahmen, die von der Übernahme bestimmter Aufgaben für die Gemeinschaft bis hin zum Verweis reichen (vgl. Anhang).

2 Exkursionen und Studienfahrten

Exkursionen und mehrtägige schulische Fahrten sind eine Form des Unterrichts außerhalb des Schulgeländes. Die Hausordnung und die Schulkleidungsordnung gelten deshalb entsprechend.

- Anweisungen der Begleitpersonen müssen stets befolgt, Absprachen über Termine und Treffpunkte müssen zuverlässig eingehalten werden.
- Bei Übernachtungen ist die am jeweiligen Ort gültige Hausordnung zu beachten.
- Besuche in den Zimmern anderer Schüler sind nicht gestattet.
- Die Benützung von Smartphones ist nur in Absprache möglich.

Fehlverhalten bei Exkursionen und Studienfahrten wird ebenso bewertet wie Fehlverhalten im Unterricht (vgl. Ziff. 1). Kommt es bei mehrtägigen Fahrten zu einem gravierenden Regelverstoß (z.B. Konsum von Alkohol), kann angeordnet werden, dass der betreffende Schüler seine Teilnahme vorzeitig abbricht und auf eigene Kosten die Rückreise antritt. In diesem Fall behält sich die Schule auch weitergehende Maßnahmen vor (vgl. Anhang).



3 Befreiungen

Die Teilnahme an dem ersten Teil des Schultags und an dem zweiten Teil mit den obligatorischen und den dazu gebuchten Zeiten (vgl. Ziff. 1) ist verpflichtend, ebenso die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.

Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist nur in den nachfolgend beschriebenen Fällen möglich. Sie betrifft entweder den ganzen Schultag oder einen seiner beiden Teile. Stundenweise Befreiungen werden grundsätzlich nicht gewährt, da durch das Kommen und Gehen außerhalb der vorgesehenen Zeiten die konzentrierte Lernatmosphäre für alle anderen Schüler beeinträchtigt wird.

3.1 Krankheit

Krankmeldungen müssen an dem betreffenden Schultag bis 08:00 Uhr eingehen. Sie sollen die voraussichtliche Dauer der Krankheit enthalten. Wird keine Dauer angegeben, gilt die Krankmeldung nur für den jeweiligen Tag. Die Krankmeldung muss, auch bei volljährigen Schülern, durch einen Sorgeberechtigten bzw. durch den im Schulvertrag bestimmten Bevollmächtigten erfolgen.

Sie ist in Textform (per E-Mail für die Grundschule an grundschule@st-anna.eu oder für das Gymnasium an gymnasium@st-anna.eu) an die jeweilige Schule zu senden.

Eine telefonische Krankmeldung ist möglich, bedarf jedoch der Bestätigung in Textform im Verlauf desselben Tages.

Bei häufigen Krankmeldungen behält es sich die Schulleitung vor, für weitere Krankmeldungen ein ärztliches Attest zu verlangen.

Dauert eine Krankheit mehr als fünf Schultage, ist die Übersendung eines ärztlichen Attests im Original erforderlich.

Krankmeldungen im Laufe eines Schultages werden durch den Aufsicht führenden Lehrer oder Pädagogen bestätigt und von dem betreffenden Schüler im Schulsekretariat abgegeben. Dieses übernimmt dann die Abstimmung mit den Sorgeberechtigten.

Schüler der Oberstufe, die an einem Tag krankgemeldet werden, an dem sie ein Referat zu halten oder einen anderen angekündigten Leistungsnachweis zu erbringen haben, reichen unverzüglich ein ärztliches Attest nach.

Wird dieses Attest nicht innerhalb von zehn Tagen vorgelegt, wird die nichterbrachte Leistung ohne weitere Ankündigung mit „ungenügend“ bewertet.

3.2 Tagesbefreiungen

Befreiungen von der Anwesenheitspflicht sind für den ganzen Schultag oder für einen der beiden Teile möglich. Sie werden höchstens drei Mal pro Halbjahr gewährt.

Stundenweise Befreiungen sind hingegen nicht möglich, da sie die Einheit des Schultags und damit den Lernerfolg der anderen Schüler beeinträchtigen (s.o.).



Eine Befreiung muss von dem Sorgeberechtigten bzw. dem im Schulvertrag bestimmten Bevollmächtigten rechtzeitig beantragt werden.

Dazu muss der Antrag mindestens drei volle Schultage (72 Stunden) vor dem gewünschten Befreiungszeitpunkt in Textform (z.B. E-Mail oder Fax) im Schulsekretariat vorliegen.

Die Befreiung wird nicht gewährt, wenn

- die Antragsfrist von drei Tagen unterschritten wird,
- an diesem Tag ein angekündigter Leistungsnachweis stattfindet (sofern es sich um einen Schüler des Gymnasiums handelt),
- die Zahl der pro Halbjahr möglichen Anträge überschritten ist,
- oder andere wichtige Gründe dagegensprechen.

3.3 Mehrtägige oder regelmäßige Befreiungen

Mehrtägige oder regelmäßige Befreiungen von der Anwesenheitspflicht am ganzen Schultag oder seinen Teilen sind nur nach Zustimmung der Schulleitung in Ausnahmefällen und bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich.

Der Antrag, in dem die Gründe für eine derartige Befreiung dargelegt werden, muss spätestens fünf Schultage vor dem Beginn der Befreiung in Textform (z.B. E-Mail oder Fax) im Schulsekretariat eingetroffen sein. Die schriftliche Rückmeldung der Schule erfolgt sobald wie möglich.

3.4 Befreiungen aus zwingenden Gründen

Befreiungen von der Anwesenheitspflicht aus zwingenden, in der Hausordnung nicht aufgeführten Gründen sind jederzeit und außerhalb aller Fristen möglich.

Als zwingend gelten nicht vorhersehbare Vorfälle, die außerhalb der individuellen Einflussmöglichkeiten liegen, z. B. ein Todesfall in der Familie oder vergleichbare Fälle. Sie sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses vom Sorgeberechtigten bzw. dem im Schulvertrag bestimmten Bevollmächtigten der Schulleitung mitzuteilen, mit der dann auch das weitere Vorgehen abzustimmen ist.

3.5 Befreiungen vor und nach Ferienzeiten

Befreiungen von der Anwesenheitspflicht an Schultagen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe nach Ziff. 3.4 möglich.

3.6 Folgen von Unterrichtsversäumnis

Es liegt in der Verantwortung des Schülers, nach einer Abwesenheit für die Nacharbeit der versäumten Lerninhalte zu sorgen, z.B. über Mitschüler.

Im Fall von länger andauernden Krankheiten holt der Schüler nach seiner Rückkehr in die Schule in Absprache mit den zuständigen Lehrern die erforderlichen Lerninhalte nach.



3.7 Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fehlen zieht eine disziplinarische Maßnahme, in der Regel einen Verweis, nach sich.

4 Das schulische Miteinander

Für das Miteinander in der Schule sind alle mitverantwortlich. Deshalb ist das Verhalten zwischen Schülern, Lehrern und anderen Mitarbeitern von Aufrichtigkeit und gegenseitigem Respekt geprägt. Auftretende Konflikte werden mit Sachlichkeit und zugewandter Offenheit gelöst.

- Im schulischen Alltag bedienen sich alle einer angemessenen Sprache und sind im Umgang miteinander aufmerksam und höflich. Dazu gehört selbstverständlich auch das Grüßen.
- Entwürdigendes, die Ehre des Anderen verletzendes Reden und Handeln, erst recht, wenn dadurch andere Personen drangsaliert und ausgegrenzt werden (Mobbing), wird von der Schule in keiner Weise akzeptiert.
- Persönliche Beziehungen bestimmen nicht das schulische Leben. Das drückt sich u.a. darin aus, dass die Mitarbeiter sich mit „Sie“ ansprechen und dass Pärchen ihre Freundschaft außerhalb der Schule pflegen.
- Pünktlichkeit ist ein Ausdruck der Zuverlässigkeit und der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Die Schüler folgen den Anweisungen auch der nichtpädagogischen Mitarbeiter des St. Anna Collegs.

Die Verletzung dieser Regeln beschädigt das schulische Miteinander und zieht entsprechende Maßnahmen nach sich (vgl. Anhang). Schwerwiegende oder wiederholte Formen von Mobbing führen ebenso wie die Androhung oder Anwendung körperlicher Gewalt in der Regel zur fristlosen Kündigung.

5 Der Umgang mit fremdem Eigentum

Wie die langjährige Erfahrung im St. Anna Colleg zeigt, hängt der schulische Erfolg eng mit der äußeren Umgebung und der Lernatmosphäre zusammen. Das Gelände und die Räume der Schulen sind daher schön gestaltet und werden intensiv gepflegt, um optimale Bedingungen für den Unterricht und das Lernen zu schaffen.

- Das Eigentum der Schulen und anderer Personen muss unbedingt geachtet werden.
- Schuleigene Geräte dürfen nur mit Erlaubnis eines Lehrers benutzt werden.
- Alle leisten ihren Beitrag für die Ordnung und Sauberkeit in den Klassenzimmern, Garderoben, Toiletten und allen anderen Räumen. Dazu gehört auch der sorgsame Umgang mit der Einrichtung der Schulen und anderen zur Verfügung gestellten Sachwerten.
- Wer Dinge verunreinigt oder beschädigt, beseitigt den Schaden oder meldet ihn bei der entsprechenden Stelle. Anfallende Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Wird ein derartiger Vorfall nicht gemeldet, so stellt das eine schwerwiegende Missachtung des Eigentums dar.

Eine Missachtung dieser Regeln, und sei es nur aus Nachlässigkeit, schadet der gesamten Schulgemeinschaft. Sie führt zu entsprechenden Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung (vgl. Anhang). Für Diebstahl ist die fristlose Kündigung vorgesehen.



6 Das äußere Erscheinungsbild

Die Bekleidung und die äußere Erscheinung der Schüler orientieren sich an einem von Seriosität und Achtung vor den Mitmenschen geprägten Standard (zu den Einzelheiten vgl. die Schulkleidungsordnung). In Zweifelsfällen entscheiden beauftragte Mitarbeiter über die Akzeptanz des äußeren Erscheinungsbildes.

- Mädchen bis zur 6. Klasse sind in der Schule nicht geschminkt.
- Die Frisur ist ordentlich und gepflegt, die natürliche Haarfarbe wird nicht verändert. Extreme Haartrachten werden nicht akzeptiert.
- Auffälliges Make-up, extravaganter Schmuck, Piercings, Tattoos u.ä. sind nicht gestattet.

Bei Verstößen behält sich die Schule neben disziplinarischen Maßnahmen insbesondere das Recht vor, Schüler, die wiederholt nicht korrekt erscheinen, nach Hause zu schicken.

7 Das Verhalten außerhalb der Schule

Schüler und Mitarbeiter tragen jederzeit, gerade auch außerhalb der Schule, zum Image des St. Anna Collegs bei.

- Die Regeln dieser Hausordnung gelten deshalb auch für das Verhalten außerhalb der Schule, insbesondere auf dem Schulweg und in der unmittelbaren Umgebung.
- Äußerungen über die Schule, über Mitschüler und Mitarbeiter sowie die Selbstdarstellung und die Verbreitung von Fotos, gerade auch im Internet, dürfen nicht dem Ansehen der Schule schaden.

Ein Fehlverhalten in der Öffentlichkeit kann deshalb auch zu schulischen Konsequenzen führen (vgl. Anhang).

8 Das Konsumverhalten

Das Konsumverhalten des Einzelnen wirkt sich auf die ganze Gemeinschaft aus. Die folgenden Regeln dienen deshalb dazu, die Lernatmosphäre zu bewahren und die Schüler vor unnötigen Ablenkungen und unerwünschten oder gar gefährlichen gruppenspezifischen Prozessen zu schützen.

- Während des Unterrichts ist Essen und Trinken nicht erlaubt. Für die Lernzeit treffen die Schulen interne Regelungen.
- Offene Getränkebecher dürfen nicht in die Klassenzimmer gebracht werden.
- Kaugummikauen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Der wiederholte Verstoß gegen diese Regeln kann zu einem Verweis führen.

- Während des Schultags ist das Rauchen für alle, auch für volljährige Schüler innerhalb und außerhalb des Schulgeländes verboten. Dies gilt auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (Klassenfahrten, Exkursionen und ähnliches).

Verstöße werden mit einem Verweis geahndet.



- Der Besitz und der Konsum von Alkohol in der Schule sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind streng verboten.

Zu widerhandlungen führen mindestens zum Direktorsverweis.

- Der Besitz, der Konsum und der Handel mit Drogen stellen ein strafrechtliches Vergehen dar.

Schüler, die Drogen jeder Art besitzen, gebrauchen, mit ihnen handeln oder in sonstiger Weise damit Umgang treiben, werden fristlos gekündigt. In begründeten Verdachtsfällen kann die Schule veranlassen, dass Schüler auf Drogenkonsum getestet werden. Die Kosten dafür werden von den Eltern getragen. Der Schutz der Gemeinschaft hat in diesem Fall unbedingten Vorrang vor anderen Überlegungen.

- Das Mitbringen, die Verbreitung und die Verwendung pornographischen Materials im weitesten Sinne sind streng verboten.

Zu widerhandlungen haben mindestens einen Direktorsverweis zur Folge, beim wiederholten Mal die fristlose Kündigung des Schulvertrags.

9 Der Umgang mit Medien

Die Vermittlung eines reflektierten Umgangs mit Medien gehört zum Bildungsauftrag der Schule. Dabei werden die Medien im schulischen Kontext ausschließlich für die Ziele des Unterrichts eingesetzt.

9.1 Elektronische Geräte

Die Schule stellt für den Unterricht Computer mit Internet-Zugang zur Verfügung. Sie behält sich die Überwachung und rückwirkende Kontrolle des hauseigenen Netzwerks sowie einzelner Computer ausdrücklich vor.

- Auf dem Schulgelände sind Smartphones und andere elektronische Kleingeräte jederzeit ausgeschaltet. Unaufschiebbare Telefonate können im Sekretariat geführt werden.
- Die Nutzung von Spiel- und Abspielfunktionen ist im Schulbetrieb, bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes und in den Bussen des St. Anna Collegs nicht gestattet.
- Die Benutzung privater internetfähiger Endgeräte ist im Unterricht ab der 9. Klasse möglich, sofern die jeweilige Lehrkraft ihr Einverständnis erklärt und die Nutzung ausschließlich unterrichtlichen Zwecken dient. Das Ausmaß der Benutzung bestimmt in jedem Fall die Lehrkraft.

Bei Verstößen werden Smartphones und andere elektronische Kleingeräte eine Woche einbehalten. Erfolgte der Verstoß während des Unterrichts, erhält der Schüler außerdem einen Verweis. Bei sonstigen Verstößen gegen die Regeln der Mediennutzung reichen die Konsequenzen von der Verwarnung über das Verbot, einen privaten Computer in der Schule zu benutzen, bis zur fristlosen Kündigung.

9.2 Zeitschriften, Bücher und Spiele

Lehrer und Erzieher behalten sich vor, einen Blick auf mitgebrachte Zeitschriften, Bücher oder Spiele zu werfen. Wenn diese dem pädagogischen Konzept der Schule widersprechen, dürfen sie nicht mehr mitgebracht werden oder werden unmittelbar eingezogen. Für E-Reader gelten die Bestimmungen von Ziff. 9.1.



10 Die Sicherheit innerhalb und außerhalb der Schule

Die Schulen des St. Anna Collegs sind den Eltern gegenüber verantwortlich, im Schulbetrieb die Sicherheit ihrer Kinder zu gewährleisten. Über diese juristische Verpflichtung hinaus ist es selbstverständlich, dass Schüler und Mitarbeiter alles unterlassen, was die Sicherheit des Einzelnen oder der Gruppe gefährdet.

- Schüler bis zur 10. Klasse verlassen das Schulgelände während des Schultags nur in Begleitung einer zuständigen Lehrkraft. Schüler ab der 11. Klasse dürfen in der freien Zeit das Schulgelände verlassen.
- Fachräume, insbesondere die Sporthallen und die naturwissenschaftlichen Arbeitsräume werden nur mit der Erlaubnis befugter Personen betreten. Die dort gültigen Sicherheitsregeln sind zuverlässig einzuhalten.
- Gäste und Besucher müssen im Sekretariat angemeldet werden. Unbefugte Personen dürfen das Schulgelände nicht betreten.
- Fahrzeuge aller Art müssen auf dem Schulgelände mit besonderer Rücksicht benutzt werden. Fahrräder, Kick- und Skateboards und vergleichbare Fortbewegungsmittel sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Während des Schultags werden sie nicht verwendet.
- Das Werfen von Schneebällen ist während des gesamten Schultags und auch am S-Bahnhof ausdrücklich verboten.
- Nach dem Aussteigen aus dem Schulbus darf die Bundesstraße in Ebenhausen nur an dem dafür vorgesehenen Übergang und nur bei grüner Ampel überquert werden.
- Das Betreten der Bahngleise und das Überqueren des Bahnübergangs bei geschlossener Schranke sind strengstens verboten.

Verstöße führen zu schulischen Konsequenzen bis hin zum Verweis (z.B. beim Werfen von Schneebällen und unkorrektem Überqueren der Straße) oder zum Direktorsverweis (z.B. beim Betreten der Bahngleise).



Anhang: Pädagogische und disziplinarische Maßnahmen

Gemeinschaftsdienste

Bei kleineren Verstößen gegen die Hausordnung können Dienste im Interesse der Gemeinschaft angeordnet werden.

Nacharbeiten

Für nicht erbrachte Unterrichtsleistungen, bedingt etwa durch Verspätungen, fehlende Unterrichtsmaterialien, fehlende Hausaufgaben und Unterrichtsstörungen, kann Nacharbeit nach Unterrichtschluss angeordnet werden.

Zielvereinbarungen

Aus pädagogischen oder disziplinarischen Gründen kann ein Fachlehrer, die Klassenleitung oder die Schulleitung mit einem Schüler eine schriftliche Zielvereinbarung treffen. Zielvereinbarungen werden individuell gestaltet. Sie sind zeitlich begrenzt. Mehrere Zielvereinbarungen mit einem Schüler in einem Schuljahr sind möglich.

Hinweis

Über kleinere Regelverstöße können die Eltern in Form eines Hinweises informiert werden. Er ist ein Anlass, für die Eltern wie für die Schule, um in ein erzieherisches Gespräch einzutreten.

Stundenweiser Ausschluss

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Störungen kann ein Schüler stundenweise vom Unterricht oder von der Lern- bzw. Studierzeit ausgeschlossen werden. In der Regel ist diese Maßnahme mit einem Verweis verbunden.

Verweis

Ein schwerwiegender Regelverstoß zieht einen Verweis nach sich. Der Verweis stellt die erste Stufe der disziplinarischen Eskalation dar.

Direktoratsverweis

Der dritte Verweis wird automatisch als Direktoratsverweis erteilt. Bei schweren Regelverstößen kann ohne einen vorhergehenden einfachen Verweis sofort ein Direktoratsverweis ausgesprochen werden.

Mit einem Direktoratsverweis ist die Ausübung eines Dienstes als Tutor, Mentor, Klassensprecher oder Schüler-sprecher nicht vereinbar.

Suspendierung

Bei einem weiteren schwerwiegenden Regelverstoß nach dem Direktoratsverweis oder bei wiederholten Verstößen erfolgt eine ein- bis mehrtägige Suspendierung von der Schule. Sie ist mit der Androhung der fristlosen Kündigung im Fall eines weiteren schwerwiegenden Regelverstoßes verbunden.

Gelbe Karte

Die Gelbe Karte ist eine ultimative Form der Zielvereinbarung, die dem Schüler die Chance gibt zu zeigen, dass er zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Schule im Sinne der Hausordnung bereit ist. Sie muss nach jeder Unterrichtsstunde von dem betreffenden Lehrer abgezeichnet werden. Verantwortlich für das Ausfüllen der Karte ist der Schüler. Die Gelbe Karte wird mindestens für einen Zeitraum von vier Wochen verwendet.

Die Gelbe Karte kann bei einem Schüler nur einmal eingesetzt werden.

Fristlose Kündigung

Muss nach einer Suspendierung ein erneuter Verweis erteilt werden, folgt in der Regel die fristlose Kündigung des Schulvertrags.

Zu einer fristlosen Kündigung führen in jedem Fall folgende Vorkommnisse: rechtsradikale Äußerungen oder Handlungen, Verstöße gegen das Drogenverbot, schwerwiegende Verletzungen von Rechtsgütern, die durch die staatliche Rechtsordnung geschützt sind.